99102036011004

Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale ändern bei Trennung

Heruntergeladen am 22.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/237873254/L100039

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102036011004
Leistungsbezeichnung I	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale ändern bei Trennung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Änderung nach Scheidung, Dauernde Trennung, Scheidung, Steuerklasse, Dauerndes Getrenntleben, Steuerklasse nach Scheidung, Ehescheidung, Ehe, Lohnsteuerkarte, Elstam, Steuerkarte, Aufhebung der Lebenspartnerschaft, Einkommensteuer, Getrenntleben
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Änderung (011)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen, Gesetzlich oder durch Rechtsverordnung geregelte Beschäftigungsbedingungen einschließlich Arbeitsstunden, bezahlter Urlaub, Urlaubsansprüche, Rechte und Pflichten in Bezug auf Überstunden, Gesundheitskontrollen, Beendigung von Verträgen, Kündigung oder Entlassungen)
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Mitarbeiter (2040100), Einkommensteuer und Kirchensteuer (1060200), Steuererklärung (1060100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.12.2020
Fachlich freigegen durch	Freie und Hansestadt Hamburg Finanzbehörde - Steuerverwaltung -
Handlungsgrundlage	§ 39 Absatz 5 Einkommensteuergesetz (EStG); https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__39.html
Teaser	Wenn Sie von Ihrem Ehegatten/Ihrem Lebenspartner bzw. Ihrer Lebenspartnerin dauernd getrennt leben, kann im Jahr nach der Trennung nicht mehr die familiengerechte Steuerklassenkombination (III/V; IV/IV; IV/IV mit Faktor) berücksichtigt werden.
Volltext	Für die Zuweisung der Steuerklassen III/V, IV/IV, IV/IV mit Faktor ist Voraussetzung, dass Sie und Ihr Ehegatte/Lebenspartner bzw. Ihre Lebenspartnerin am 1.1. des Jahres nicht dauernd getrennt leben. Ein dauerndes Getrenntleben ist anzunehmen, wenn die zur Ehe/Lebenspartnerschaft gehörende Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft nach dem Gesamtbild der Verhältnisse auf Dauer nicht mehr besteht. • Erfolgt die Trennung nach dem 1.1. eines Jahres, so gelten für das laufende Jahr grundsätzlich noch die

Modul	Sachverhalt
	bisherigen Steuerklassen. • Im Jahr der Trennung ist lediglich ein Steuerklassenwechsel von Steuerklasse III auf V oder umgekehrt beziehungsweise auf IV/IV möglich. • Erst ab dem 1.1. des Folgejahres werden Sie und Ihr Ehegatte/Lebenspartner in die Steuerklasse I eingereiht. Die geänderte Steuerklasse wird Ihrem Arbeitgeber automatisch mitgeteilt. • Leben Sie mit Ihrem Kind ab dem 1.1. des Folgejahres in einem Haushalt, können Sie - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - grundsätzlich auch die Steuerklasse II beantragen. Wird Ihre Ehe geschieden/Ihre Lebenspartnerschaft aufgehoben gilt Folgendes: • Haben Sie und Ihr Ehegatte/Lebenspartner bereits am 1.1. des Scheidungs-/Aufhebungsjahres dauernd getrennt gelebt, ergeben sich grundsätzlich keine Änderungen bei der Steuerklasse. Ihnen bleibt die Steuerklasse I bzw. bei Vorliegen der Voraussetzungen die Steuerklasse II zugewiesen. • Haben Sie und Ihr Ehegatte/Lebenspartner am 1.1. des Scheidungs- oder Aufhebungsjahres noch nicht dauernd getrennt gelebt, so gelten für das Jahr der Scheidung/Aufhebung der Lebenspartnerschaft grundsätzlich noch die bisherigen Steuerklassen. • Es ist lediglich ein Steuerklassenwechsel von Steuerklasse III auf V oder umgekehrt beziehungsweise auf IV/IV möglich. • Erst ab dem 1.1. des Folgejahres werden Sie und Ihr ehemaliger Ehegatte/Lebenspartner in die Steuerklasse I eingereiht. Die geänderte Steuerklasse wird Ihrem Arbeitgeber automatisch mitgeteilt. • Leben Sie mit Ihrem Kind ab dem 1.1. des Folgejahres in einem Haushalt, können Sie grundsätzlich auch die Steuerklasse II beantragen.
Erforderliche Unterlagen	Keine
Voraussetzungen	Dauerhafte Trennung von Ehegatten/Lebenspartnern bzw. Scheidung/Aufhebung der Ehe/Lebenspartnerschaft
Kosten	Keine

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	Für die Berücksichtigung der korrekten Steuerklasse müssen Sie Ihr zuständiges Finanzamt über eine dauernde Trennung, Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck unverzüglich informieren (s. weiterführende Informationen). Hinweis: Für die Erklärung ist die Unterschrift eines Ehegatten/Lebenspartners ausreichend.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist vom Arbeitsanfall im örtlich zuständigen Finanzamt abhängig.
Frist	Die Anzeige muss unverzüglich auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim zuständigen Finanzamt erfolgen (s. weiterführende Informationen).
weiterführende Informationen	https://lsth.bundesfinanzministerium.de/lsth/2024/B-Anhaenge/Anhang-13a-Druck/I/inhalt.html https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare https://lsth.bundesfinanzministerium.de/lsth/2024/B-Anhaenge/Anhang-13a-Druck/I/inhalt.html https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare
Hinweise	
Rechtsbehelf	Keine
Kurztext	• Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Änderung der Steuerklasse bei Trennung • Zwischen den Ehegatten/Lebenspartnern besteht keine gemeinsame Lebens- und Wirtschaftsführung mehr • im Folgejahr der Trennung wird die Steuerklasse I zugeteilt, wenn die Trennung nach dem 1.1. vollzogen wurde • Zuständig: Finanzamt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare: Erklärung zum dauernden Getrenntleben Schriftformerfordernis: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale ändern bei Trennung, Change electronic wage tax deduction features on separation